

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 19.12.2023

TOP 1: Bürgerfragemöglichkeit

Ein Mitbürger fragte an, ob man den Warteraum mit Sitzmöglichkeiten und einer ausreichenden Beheizung ausstatten kann.

Der Vorsitzende führte aus, dass Besucherinnen und Besucher gerne im Trauzimmer des Rathauses, im 1. Obergeschoss Platz nehmen können. Sofern sich eine öffentliche Sitzung anschließt, werden die wartenden Bürger dort nach Abschluss der nicht öffentlichen Sitzung abgeholt.

Ein anderer Mitbürger merkte an, dass: die Treppe bei seinem Eintreffen leider verreckt war, was insbesondere an der fehlerhaften Straßenbeleuchtung liegen könnte.

Ein Gemeinderat entgegnete daraufhin, dass der Grund für die Fehlfunktion der Straßenlaternen in Lachen voraussichtlich gefunden wurde und aktuell versucht wird zu beheben.

TOP 2: Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gab bekannt, dass Frau Drechsel zur neuen Hauptamtsleiterin der Gemeinde Denkingen gewählt wurde. Weiterhin gab er bekannt, dass in der Gemeindeverwaltung die im Stellenplan ausgewiesene Stelle nach TVöD in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe nach LBesGBW umgewandelt wird; darüber hinaus werden im Stellenplan bei der EG 7 anstatt bisher 1,91 Vollzeitäquivalente 2,91 Vollzeitäquivalente ausgewiesen.

Weiter fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.11.2023 einstimmig den Beschluss, dass im Gewerbegebiet Sulzen V ein Baulandumlegungsverfahren für das Flurstück 10686 eingeleitet wird.

TOP 3: Gebührenkalkulation der Wassergebühren 2024

Dem Gemeinderat wird jährlich die Kalkulation der Wassergebühren für das kommende Jahr vorgelegt. Nachdem die Verwaltung im vergangenen Jahr die Kalkulation der Abwasser- und Wassergebühren mit dem Ziel einer bezogen auf die VG-Gemeinden Vereinheitlichung und Bestätigung der Rechtssicherheit extern vergeben hatte, wurde die Kalkulation der Wassergebühren 2024 auf dieser Grundlage wieder in Eigenregie durchgeführt.

Berücksichtigungsfähige Erträge und Aufwendungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Danach sind „solche Aufwendungen auszuschneiden, die nicht zum Betrieb der Wasserversorgung gehören, die periodenfremd oder außerordentlich sind“ (Faiss, RdNr. 21 zu § 14 KAG). Solche nicht zum Betrieb der Wasserversorgung gehörende Aufwendungen sind u. a. Gerichts- und Anwaltskosten im Rahmen von Klagen gegen Gebührenbescheide. Unterhaltung der Versorgungsanlagen Die Unterhaltungsaufwendungen für die Versorgungsleitungen orientieren sich an den Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre. Größere Unterhaltungsmaßnahmen sind für das Jahr 2024 nicht vorgesehen. Eine Kalkulation ist allerdings kaum möglich, da durch Rohrbrüche immer wieder unerwartete Kosten entstehen können. Sind im Zusammenhang mit Rohrbrüchen mehrfache Aufgrabungen (Lokalisieren der Bruchstelle, mehrere Leckstellen im näheren Umfeld) oder sogar Teilauswechslungen notwendig, sind die Kosten entsprechend höher. Wasserbezug Der Bezugspreis pro m³ beträgt für das Jahr 2024 0,72 €/m³ netto. Bei einem Bezug von 73.789 m³ (Bezug 2022) muss mit Kosten von 53.100 € für den Wasserbezug gerechnet werden. Geschäftsaufwand Unter den Geschäftsaufwand fallen vor allem die EDV-Kosten für Verbrauchsabrechnungen und spezielle Aufwendungen für den Wasserwerksbetrieb. Verwaltungskostenbeitrag Der Verwaltungskostenbeitrag errechnet sich aus anteiligen Personal- und Sachkosten. Zinsen an die Gemeinde Die Zinsen beziehen sich auf ein internes Darlehen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb. Der Zinsaufwand wird aus steuerrechtlichen Gründen als Aufwand im

Erfolgsplan des Eigenbetriebs verbucht. Gebührenrechtlich darf er nicht berücksichtigt werden. Konzessionsabgabe Die Konzessionsabgabe entspricht 10 % der Erlöse aus Wassergebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr). Diese Kosten sind allerdings nicht gebührenrelevant. Die vorliegende Kalkulation ergab eine Verbrauchsgebühr von 4,15 €/m³. Im Vergleich zur aktuellen Wassergebühr, die seit 01.01.2023 gültig ist, ergibt sich keine Änderung. Jedoch wurde ein angemessener Ertrag in Form eines zehnzehnten Zuschlages auf die kostendeckende Gebühr nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung eines Gewinnzuschlages würde die Verbrauchsgebühr 4,56 €/m³ betragen. In der Kalkulation wurden Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2019 mit 47.184,54 € und anteilig aus dem Jahr 2020 mit 34.000 € berücksichtigt. Ohne eine Berücksichtigung der Unterdeckungen läge die kostendeckende Gebühr bei 3,39 €. Die Kalkulation ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss: Einstimmig beschloss der Gemeinderat: 1. Die Wassergebühr bleibt unverändert bei 4,15 €/m³. 2. Die Grundgebühr bleibt unverändert. 3. Die Unterdeckung des Abrechnungszeitraums 2019 in Höhe von 47.184,54 € und 2020 in Höhe von 34.000 € wird in der Kalkulation verrechnet.

TOP 4: Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2024

Nachdem die Verwaltung im vergangenen Jahr die Kalkulation der Abwasser- und Wassergebühren mit dem Ziel einer bezogen auf die VG-Gemeinden Vereinheitlichung und Bestätigung der Rechtssicherheit extern vergeben hatte, wurde die Kalkulation der Abwassergebühren 2024 – wie die der Wassergebühren – auf dieser Grundlage wieder in Eigenregie durchgeführt. Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren ist § 14 des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden. Dieser besagt, dass der Gebührensatz bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen, wozu die Abwasserentsorgung zählt, maximal die betriebswirtschaftlich ansetzbaren Kosten decken darf. Die vorliegende Kalkulation ergab unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus 2019 i. H. v. 8.752,30 € eine Niederschlagswassergebühr von 0,39 €/m² und erhöht sich somit um 0,03 €. Auch bei der Schmutzwassergebühr wird bei der Kalkulation eine Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 i. H. v. 48.321,53 € berücksichtigt und ergibt somit eine Schmutzwassergebühr von 4,47 €/m³. Die Gebühr erhöht sich gegenüber dem Vorjahr nicht. Die Kalkulation wurde dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss: Einstimmig beschloss der Gemeinderat: 1. Den laufenden Kosten, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, sowie den kalkulatorischen Kosten inklusive 4,25%-iger Verzinsung wird zugestimmt.

2. Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,47 €/m³ festgesetzt.
3. Die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,39 €/m² festgesetzt.
4. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte
„5. Änderungssatzung der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Denkingen“.
5. Die beschlossene Änderungssatzung wird ortsüblich bekannt gegeben.

TOP 5: Erhöhung des Stammkapitals des Eigenbetriebs Wasserversorgung und Anpassung der Betriebssatzung über die Führung des Eigenbetriebs

Im Wirtschaftsplan 2023 sind Ausgaben für Baumaßnahmen von 183.800 € eingeplant. Die Finanzierung kann nur teilweise über den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit (115.100 €) gedeckt werden, da diese zur Finanzierung der Zins- und Tilgungsleistungen (36.900 €) benötigt werden.

Schlussendlich verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von 105.600 €.

Das Eigenkapital der Wasserversorgung ist mit einer Eigenkapitalquote von 23,00% nicht mehr ausreichend, da es unter der Mindestanforderung von 30% liegt. Wird die Mindestausstattung unterschritten, führen Zinszahlungen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Die verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt der Kapitalertragssteuer.

Damit der Eigenbetrieb wieder mit genügend Eigenkapital ausgestattet ist, sollte das Stammkapital um 105.600 € auf 155.600 € erhöht.

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen.

In Anlehnung an die Regelungen der kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG („Vermögen des Eigenbetriebes“) wird komplett neu gefasst. Die Buchhaltung ist zwingend in der Form der doppelten Buchführung zu führen.

Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebes nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) oder den Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Verwaltung empfiehlt, wie bereits im kameralen Rechnungswesen geschehen, die Führung des Eigenbetriebes nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Andernfalls müssten dem Gemeinderat künftig sowohl der steuerliche Abschluss (HGB) als auch der Abschluss nach NKHR vorgelegt werden. Wäre eine Führung des Eigenbetriebes nach NKHR gewünscht, müssten sämtliche im steuerlichen Abschluss aufgeführten Bilanzpositionen nach den NKHR-Bilanzierungsrichtlinien bewertet werden, dementsprechend wären auch zweierlei Anlagenbuchhaltungen zu führen. Die Ausübung dieses Wahlrechtes ist in der Betriebssatzung zu verankern.

Beschluss: Einstimmig beschloss der Gemeinderat:

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebes Wasserversorgung wird um 105.600 € auf 155.600 € erhöht.
2. Der Führung des Eigenbetriebes nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Gemeinde Denkingen“.
4. Die Änderungssatzung wird ortsüblich bekannt gegeben.

TOP 6: Haushaltsplan und Wirtschaftsplan 2024 – Beratung

Dem Gemeinderat liegt der Haushaltsplanentwurf 2024, bestehend aus Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, als Grundlage für die Beratung am 19.12.2023 vor. Der Aufstellung des Haushaltes 2024 wurde der Haushaltserlass des Finanzministeriums vom 18.07.2023 sowie die Fortschreibung der Orientierungsdaten zu Grunde gelegt, welche unter anderem Informationen über die Höhe des Einkommensteueranteils, die Höhe der Kopfbeträge zur Bemessung der Bedarfsmesszahl und der kommunalen Investitionspauschale liefern und somit maßgebend für die Beurteilung der Finanzlage im kommenden Haushaltsjahr sind. 1. Ergebnishaushalt Ausschlaggebend für die Beurteilung und Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltes ist der Ergebnishaushalt, in dem alle ordentlichen Erträge und Aufwendungen einer Gemeinde veranschlagt werden. Um den Ergebnishaushalt ausgleichen zu können,

müssen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken. Dies bedeutet u. a., dass die Abschreibungen einer Kommune erwirtschaftet werden müssen. Die Gemeinde Denkingen muss im Jahr 2024 gemäß Hochrechnungen Abschreibungen in Höhe von 877.800 € erwirtschaften. Dem gegenüber stehen Auflösungen durch erhaltene Beiträge und Investitionszuschüsse in Höhe von 321.700 €. Im Ergebnishaushalt wird ein negatives ordentliches Ergebnis von 179.500 € erwirtschaftet. Gemäß § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie Verwendung des Sonderergebnisses und von Überschussrücklagen nicht möglich, kann ein Fehlbetrag in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden (§ 80 Abs. 3 Gemeindeordnung). Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ sein. Der Stand der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses wird zum 01.01.2024 ca. 6.054 T € betragen. Nach Verrechnung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2024 beträgt der Stand der Rücklage zum 31.12.2024 voraussichtlich 5.874 T €. Im Haushaltsplan 2024 wurden folgende besondere Erträge und Aufwendungen mit aufgenommen:

Kostenstelle	Bezeichnung	Plan 2024	Bemerkungen
54100100	Straßen, Wege und Plätze Gemeindestraßen	-212.800	Zuschuss Feldwege 200.000€

Aufwendungen:

Kostenstelle	Bezeichnung	Plan 2024	Bemerkungen
11100000	Steuerung	7.000	Tablets GR 7.000 €
11140000	Zentrale Funktionen	11.000	Geschenke, Partnerschaftsbesuch 5.000 €, Neubürgerempfang
11200000	Organisation EDV	5.000	Bandlaufwerk (Ersatzbeschaffung)
11240000	Gebäudemanagement	1.300	Energiemanagement Software Kosten 1. Jahr 1.300 € (Folgejahre 641,41 €)
11250090	Bauhofgebäude	6.000	Allgemein 2.000 €, Absaugerichtung, 4.000 €
11260000	Zentrale Dienstleitungen	4.700	Bürostühle 4.700 €
11300000	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	19.000	Pflege Homepage, Internetdienstleistungen, DE-Mail, Jahresrückblick, Broschüre / Social Media 10.000 €
12600030	Budget Feuerwehr	3.700	Schläuche 700 €, FME 2.500 €, Ersatzrechner Alamos 200 €, Sandsäcke 300 €
12600090	Feuerwehrgebäude	9.000	Allgemein 1.000 €, Ampelanlage Tore 8.000 €

21100100	Grundschule u. Schulverbände mit GS	12.400	Laptops 6.400 €, Tablets 4.000 €, Instrumente 2.000 €
21100131	Ganztagsbetreuung	1.200	Laptop, Bügeleisen, Laminierungsgerät, Sitzsäcke, Staffelei/Tafel
21100190	Grundschulgebäude	186.900	Bodensanierung
53800020	Kanalisation und Sonderbauwerke	62.000	Allgemein 17.000 €, Sanierung Zufahrt Hintere Gasse 45.000 €
54100100	Straßen, Wege und Plätze Gemeindestraßen	473.600	Allgemeine Unterhaltung 20.000 €, Sanierung Zufahrt Hintere Gasse 50.600 €, Markierungen Verkehrsübungsplatz 3.000 €, Feldwege 400.000 €
54100200	Verkehrsausstattung Gemeindestraßen	15.500	Jährlich 10.500 € für Auswechslung von Masten, unvorhergesehenes 5.000 €
57300700	Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen	38.000	Multi-Kulti-Fest 2.000 €, Albabtrieb 36.000 €
57300700	Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen	7.400	Werbung und Gema Albabtrieb
57300700	Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen	3.700	Versicherung Albabtrieb
57300890	Dorfgemeinschaftshaus	17.000	Zwischentüren 2.000 € Sanierung Bücherbox/ Fahrrad- und Müllhäuschen 15.000 €

Ergebnishaushalt Erträge

Grundsteuer **B 330.900 €**

Die Einnahmen steigen gegenüber dem Planansatz 2023 um 11.900 €.

Gewerbsteuer **2.591.600 €**

Die Gewerbesteuer wurde entsprechend der hochgerechneten Vorauszahlungen 2024 festgesetzt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **1.887.200 €**

Hier wurde eine Verteilungsmasse von 7.7795 Mio. € zu Grunde gelegt. Diese Zahl basiert auf der Oktober-Steuerschätzung 2023. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stellt gleichzeitig die Haupteinnahmequelle der Gemeinde dar.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer **230.700 €**

Es lag eine Verteilungsmasse von 1.185 Mio. € zu Grunde. Der Umsatzsteueranteil erhöht sich gegenüber dem Planansatz 2023 um 9.900 €.

Schlüsselzuweisungen vom Land/ Investitionspauschale 820.500 €

Bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl ist gemäß Haushaltserlass ein Kopfbetrag für die Bedarfsmesszahl A von 1.670 € anzusetzen. Die niedrigeren Steuereinnahmen des Jahres 2022 sorgen für eine entsprechend geringere Steuerkraftmesszahl. Auf Grund der gestiegenen Einwohnerzahl erhöht sich auch die Bedarfsmesszahl. Der Investitionspauschale werden 120 € pro umgerechnete Einwohnerzahl zu Grunde gelegt. Die Schlüsselzuweisungen mit Investitionspauschale verringern sich gegenüber 2023 um 134 T €.

Familienleistungsausgleich 155.300 €

Diesem Steueranteil liegt eine Verteilungsmasse von 641,5 Mio. € zu Grunde.

Aufgelöste Investitionsaufwendungen und Beiträge 321.700 €

Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen 685.700 €

Hierzu zählen unter anderem die Verwaltungsgebühren mit 27.900 €. Zudem sind insbesondere die Bestattungs- und Abwassergebühren dargestellt. Die Beiträge der Abwasserbeseitigung stellen den größten Posten mit 357.400 € dar. Die Friedhofsgebühren schlagen mit 30.000 € zu buche.

Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte 204.100 €

Von diesem Ansatz entfallen 60.600 € (Vorjahr: 60.600 €) an Erträge aus dem Verkauf im Forstbereich. Außerdem sind hier die Erträge aus Mieten und Pachten (104.500 €) enthalten.

Kostenerstattung und Kostenumlage 108.500 €

In diesem Bereich werden alle Erträge geplant, welche sich aus Kostenerstattungen bzw. Umlagen ergeben. Hierunter fallen insbesondere die Kostenerstattungen vom Eigenbetrieb Wasserversorgung.

Sonstige ordentlichen Erträge 134.600 €

Die Konzessionsabgaben mit 128.700 € stellen den größten Ertrag dar. Zudem werden unter dieser Position die Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie Steuererstattungen abgebildet.

Ergebnishaushalt - Aufwendungen

Personalausgaben 2.021.900 €

Der Planansatz 2024 beläuft sich auf 2,022 Mio. € und liegt damit mit 370 T € über dem Planansatz des Vorjahres.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 1.708.650 €

Die Aufwendungen in Höhe von 1.708.650 € setzen sich unter anderem durch nachfolgend genannte Aufwendungen zusammen. Auf die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen entfallen 276.500 €. Durch die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens wie Straßen, Plätze, Abwasserkanäle ergibt sich ein Aufwand von 631.100 €. Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen schlagen mit 219.650 € zu buche. Für die Fahrzeugunterhaltung werden Aufwendungen in Höhe von 41.500 € erwartet.

Planung bilanzielle Abschreibungen 877.800 €

Transferaufwendungen 3.173.300 €

Davon entfallen 1.601.100 € auf die FAG-Umlage und 1.601.100 € auf die Kreisumlage. Bei der Kreisumlage wurde ein Umlagesatz von 32,8 % einkalkuliert. Der Umlagesatz bei der FAG-Umlage beträgt 23,78 %. Auf die Gewerbesteuerumlage entfallen 266.800 €. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2024 voraussichtlich 35 %. Die Transferaufwendungen beinhalten zudem die Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft.

Sonstige ordentlichen Aufwendungen 793.950 €

Die Erstattung an den Träger des kirchlichen Kindergartens St. Paul ist mit 355.600 € veranschlagt. Außerdem befinden sich hier die Planansätze für die Geschäftsaufwendungen (41.700 €), der Aufwand für ehrenamtlich Tätige (26.600 €) und den sonstigen Aufwendungen für Steuern und Versicherungen (65.050 €).

2. Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt werden zunächst alle zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge aus dem Ergebnishaushalt dargestellt. Hieraus ergibt sich entweder ein Zahlungsmittelüberschuss oder ein Zahlungsmittelbedarf. Die Gemeinde Denkingen wird in 2024 aus dem Ergebnishaushalt einen Zahlungsmittelüberschuss von 376.600 € haben. Der Finanzbedarf im investiven Bereich liegt im kommenden Jahr bei 3.413.500 €. Für die Tilgung von Krediten fallen Ausgaben von 90.300 € an. Das Finanzierungsdefizit im Jahr 2024 beträgt insgesamt 3.127.200 €, welches über vorhandene liquide Mittel auszugleichen ist.

Die für 2024 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen sind der Anlage zu entnehmen.

3. Liquidität

Die Konten der Gemeinde Denkingen weisen am 01.01.24 voraussichtlich einen liquiden Bestand von 3.701.877 € auf (inkl. Dekafonds 337.716 €). Dem gegenüber steht ein Finanzierungsdefizit aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt von 3.127.200 €. Zum 31.12.2024 verbleiben liquide Mittel in Höhe von 574.677 €. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO soll sich die Mindestliquidität auf 2 vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Tätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorgegangenen Jahre belaufen (123 T€).

4. Schulden

Im Haushalt 2024 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die Tilgung von Krediten beläuft sich im Jahr 2024 auf 90.300 €. Zum Jahresende beträgt der Schuldenstand 633.000 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 208 €.

Gesamtergebnishaushalt

Lfd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR
			1	2	3	4	5
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	4.984.100	5.215.900	5.226.000	5.498.600	5.614.600
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	1.675.000	1.723.200	1.608.100	1.651.900	1.508.600
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	311.400	321.700	335.200	335.200	371.200
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	559.700	685.700	685.700	685.700	685.700
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	274.800	204.100	204.100	204.100	204.100
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	110.000	108.500	108.500	108.500	108.500
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	11.300	13.100	13.100	13.100	13.100
9	+	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0

10	+	Sonstige ordentliche Erträge	95.300	134.600	134.600	134.600	134.600
11	=	Ordentliche Erträge	7.994.600	8.406.800	8.315.300	8.631.700	8.640.400
12	-	Personalaufwendungen	1.651.600-	2.021.900-	2.202.400-	2.233.300-	2.414.500-
14	-	Aufwendungen für Sach – und Dienstleistungen	1.354.500-	1.708.650-	1.015.900-	1.023.100-	1.034.300-
15	-	Abschreibungen	872.300-	877.800-	974.700-	983.000-	1.051.000-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.800-	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-
17	-	Transferaufwendungen	2.723.700-	3.173.300-	3.134.700-	3.109.700-	3.273.400-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	691.300-	793.950-	793.950-	793.950-	793.950-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	7.310.200-	8.586.300-	8.132.150-	8.153.550-	8.577.650-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	684.400	179.500-	183.150	478.150	62.750
21	+	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	684.400	179.500-	183.150	478.150	62.750
		Nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen					

Gesamtfinanzhaushalt

Lfd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
			EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	4.984.100	5.215.900	5.226.000	5.498.600	5.614.600
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.675.000	1.723.200	1.608.100	1.651.900	1.508.600
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	559.700	685.700	685.700	685.700	685.700
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	247.800	204.100	204.100	204.100	204.100
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	110.000	108.500	108.500	108.500	108.500
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	11.300	13.100	13.100	13.100	13.100
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	95.300	134.600	134.600	134.600	134.600
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.683.200	8.085.100	7.980.100	8.296.500	8.269.200
10	-	Personalauszahlungen	1.651.600-	2.021.900-	2.202.400-	2.233.300-	2.414.500-
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.354.500-	1.708.650-	1.015.900-	1.023.100-	1.034.300-

13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	16.800-	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-
14	-	Transfirauszahlung (ohne Investitionszuschüsse)	2.723.700-	3.173.300-	3.134.700-	3.109.700-	3.273.400-
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	691.300-	793.950-	793.750-	793.750-	793.750-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.437.900-	7.708.500-	7.157.450-	7.170.500-	7.526.650-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts	1.245.300	376.600	822.650	1.125.950	742.550
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	308.200	90.000	920.000	1.120.000	0
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	1.190.000	494.500	200.000	200.000	0
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	29.000	34.300	56.000	66.750	66.750
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.527.200	618.800	1.176.000	1.386.750	66.750
24	-	Auszahlungen von dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	115.000-	15.000-	15.000-	0
25	-	Auszahlungen der Baumaßnahmen	1.787.500-	2.891.200-	1.700.000-	2.000.000-	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen	128.100-	68.600-	10.000-	10.000-	10.000-
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	279.600-	918.000-	21.900-	21.900-	20.800-
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	39,500-	13.900-	0	0
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	5.700-	0	0	0	0
30	=	Auszahlungen von Investitionstätigkeit	2.200.900-	4.032.300-	1.760.800-	2.046.900-	30.800-
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -Bedarf aus Investitionstätigkeit	673.700-	3.413.500-	584.800-	660.150-	35.950
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -Bedarf	571.600	3.036.900-	237.850	465.800	778.500

Lfd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. Vergleichbaren Vorgängen aus Investitionen	0	0	0	0	0

34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. Vergleichbaren Investitionen	90.300-	90.300-	90.300-	90.300-	90.300-
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	90.300-	90.300-	90.300-	90.300-	90.300-
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	481.300	3.127.200-	147.550	375.500	688.200
		Nachrichtlich:					
37		Den vorraussichtl. Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	611.957	0	0	0	0

Die Positionenliste wird im Einzelnen durchgesprochen und Bemerkungen angebracht:

- Bei der Haushaltsplanung der Feuerwehr wird in Augenschein genommen, was zwingend benötigt wird (Ampelanlagen und neue Kleidung) und der Rest wird auf kommende Haushaltsjahre verschoben.
- Die Einsatzkleidung soll auf drei Haushaltsjahre aufgeteilt werden.
- Der Förderantrag für die Grundschule (Ganztagesbetreuung) soll schnellstmöglich beantragt werden. Ab März 2024 kann voraussichtlich ein Förderantrag dies getan werden.
- Die Sanierung von der Gaststätte Sternen sollte weitergeführt werden, damit es nicht in Vergessenheit gerät. Eine Planungsrate von 5.000 € - 10.000 € zur Gebäudeunterhaltung soll in den Haushalt eingestellt werden.

Der Gemeinderat hat den Haushalt vorberaten und nahm die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 7: Beschluss zur Umlegungsanordnung Sulzen V

Mit einstimmigem Beschluss vom 14.11.2023 hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung entschieden, innerhalb des Gewerbegebietes Sulzen V ein Baulandumlegungsverfahren einzuleiten. Hintergrund ist ein Flurstück mit einer Erbengemeinschaft, die aus dutzenden Miterben besteht, welche zum Teil nicht ermittelt werden können, wodurch eine sinnvolle Bebauung innerhalb des Bebauungsplanes erheblich erschwert und die Erschließung des Gebietes mit einer Verbindungsstraße de facto unmöglich gemacht wird. Daher besteht ein öffentliches Interesse daran, ein Baulandumlegungsverfahren einzuleiten. Zweck der Umlegung ist ein Grundstückstauschverfahren, mit dem Ziel bebaute und unbebaute Grundstücke in der Weise neu zu ordnen, dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen (§ 45 BauGB). Es handelt sich dabei um ein eigentümerfreundliches Verfahren, da

- Der Planungsvorteil beim Eigentümer verbleibt
- Der/die Teilnehmer keine Verfahrens-, Vermessungs-, Grundbuch- bzw. Notarkosten und keine Grunderwerbsteuer zahlt/zahlen

- Die Wertsteigerung (Umlegungsvorteil) auszugleichen ist
- Die Nutzung des Umlegungsvorteils für Straßen-, Grün- und Ausgleichsflächen zur Deckung der Sach- und Verfahrenskosten vorgesehen ist und
- Rechtssicherheit hergestellt wird. Der/die Eigentümer des umzulegenden Flurstücks haben während des Verfahrens folgende Möglichkeiten:

- 1.) Gesamtanspruch als Bauplatzzuteilung im Umlegungsgebiet
- 2.) Ersatzfläche außerhalb des Umlegungsgebiets, soweit Gemeinde - Flächen anbieten kann (Anspruch 1:1) - ggf. Geldabfindung
- 3.) teilweise Bauplatzzuteilung im Umlegungsgebiet + Ersatzfläche außerhalb des Umlegungsgebiets
- 4.) teilweise Bauplatzzuteilung im Umlegungsgebiet + Geldentschädigung
- 5.) nur Entschädigung (keine Abfindung im Gebiet). Soweit der Gemeinderat die Umlegung anordnet und die Durchführung auf eine geeignete Behörde überträgt
 - 1.) Umlegungsanordnung durch den Gemeinderat (gem. § 46 BauGB) und Durchführung der Umlegung durch das Landratsamt Tuttlingen – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt –
 - 2.) Information / Anhörung der Eigentümer zum Umlegungsbeschluss (gem. § 47 BauGB)
 - 3.) Bestandskarte und Bestandsverzeichnis werden gefertigt
 - 4.) Verfahrensgrundsätze werden festgelegt (Verteilungsmaßstab und Grundstückswertermittlung, §§ 55 – 58 BauGB)
 - 5.) Zuteilungswunschgespräche werden geführt und Zuteilungsentwürfe erarbeitet.

Beschluss: Einstimmig hat der Gemeinderat beschlossen:

1. Für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Sulzen V - 1. Änderung“, nach § 46 Abs. 1 BauGB eine Umlegung anzuordnen (Gebiet entspricht der in der beigefügten Karte (siehe Anlage) rot eingefassten Fläche).
2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Sulzen V – 1. Änderung“

2. Begründung zu 1.1 Der Zuschnitt der Flurstücke und die vorhandene ungünstige Erschließung verlangen zur Verwirklichung des Planungszieles bodenordnende Maßnahmen. Eine freiwillige Bodenordnung auf privater Basis ist auszuschließen, da mit einem Teil der von der Planung betroffenen Eigentümer keine Einigung zur Realisierung der Planungen erreicht wurde. Eine vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB kann wegen den fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden. A(hier: Landratsamt Tuttlingen – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt), würde das Verfahren wie folgt durchgeführt werden:

Aus den vorgenannten Gründen ist die Verwirklichung des Bebauungsplans „Sulzen V - 1. Änderung“ nur durch ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB möglich.

3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 8: Beschluss zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung "Sulzen V - 1. Änderung"

Aufgrund des Umlegungsbeschlusses vom 14.11.2023 sowie der beschlossenen Umlegungsanordnung (verwiesen wird auf die Vorlage GR/2023/006) bietet es sich an, die Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Sulzen V – 1. Änderung“ an das Landratsamt Tuttlingen – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt – zu übertragen.

Beschluss: Einstimmig beschloss der Gemeinderat:

1. Die Gemeinde Denklingen überträgt nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Sulzen V - 1. Änderung“ auf die zuständige Vermessungsbehörde.

2. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Denkingen und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, geregelt.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde Denkingen wird ermächtigt, für die Umlegung „Sulzen V - 1. Änderung“ die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung (Einzelheiten der Übertragung der Umlegungsbefugnis, Mitwirkungsrechte der Gemeinde Denkingen, Kosten der Umlegung usw.) mit dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, abzuschließen. - Vereinbarungsentwurf siehe Anlage –
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 9: Sondervertrag über die durchgehende Energiebelieferung mit Erdgas

Am 15.11.2023 kam die ENRW kurzfristig auf die Gemeindeverwaltung zu und bot ihr einen Sondervertrag über die durchgehende Energiebelieferung mit Erdgas für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 an. Wesentlicher Vertragsgegenstand ist ein Prognoseverbrauch für insgesamt 13 kommunale Liegenschaften in Höhe von 650.532 kWh bei einer Leistung von 647 kW. Der Arbeitspreis beträgt 6,792 Cent/kWh (netto) und der Leistungspreis 0,34 €/kW/Monat (netto). Hinzu kommen die üblichen Umlagen wie zum Beispiel die Konvertierungsumlage der Bundesnetzagentur oder sonstige Netzentgelte, auf die die ENRW keinen Einfluss hat.

Mit Vorlage GR/2022/128 wurde der Gemeinderat davon unterrichtet, dass die ENRW den vorherigen Rahmenvertrag mit der Gemeinde zum 01.01.2023 aufgrund der Energiekrise und den dadurch unvorhersehbaren Kosten aufgekündigt hat. Im Jahr 2023 bezahlte die Gemeinde daher einen Arbeitspreis in Höhe von annähernd 17 Cent/kWh. Mit dem angebotenen Rahmenvertrag können die Energiekosten im Jahr 2024 wieder deutlich reduziert werden.

Im Übrigen beziehen auch die Mitgliedsgemeinden des GVV Heuberg dieselben Konditionen über den Rahmenvertrag. Die Gemeinde Frittlingen hingegen hat für jede kommunale Liegenschaft einen separaten Gasvertrag, dürfte damit aber lediglich Konditionen erzielen können, die für Privathaushalte üblich sind. Vor dem Hintergrund der volatilen Entwicklung auf dem Gasmarkt ermächtigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 20.09.2022 den Bürgermeister eine Entscheidung zu treffen, sollte sich der Gaspreis kurzfristig spürbar entspannen.

Noch immer ist der Markt angespannt und mit Blick auf den verfassungswidrigen Haushalt der Bundesregierung sollte zumindest damit gerechnet werden, dass die Strom- und Gaspreispbremse früher ausläuft als geplant. Da das Angebot der ENRW eine Bindungsfrist bis 17.11.2023 hatte und die Voraussetzungen des oben genannten Beschlusses vorlagen, wurde von Seiten der Verwaltung eine Eilentscheidung getroffen und der Vertrag mit der ENRW abgeschlossen. Damit herrscht nun Planungssicherheit für die kommenden beiden Jahre.

Der Gemeinderat nahm die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 10: Energiebericht 2022 des Energiemanagers

Die Gemeinde Denkingen hat im Jahr 2022 im Rahmen der Einführung eines systematischen Energiemanagements erneut einen Jahresenergiebericht erstellt. Der Bericht gibt einen Überblick über die zeitliche Entwicklung der Energie- und Wasserverbräuche, der Kosten, Preise und der daraus resultierenden Emissionen.

Anhand von Verbrauchskennwerten, Verbrauchsentwicklungen und spezifischen Preisen findet eine quantitative Bewertung der Objekte statt, die eine Identifikation von Schwachstellen und zukünftigen Handlungsschwerpunkten erlaubt. Der Energiebericht ist damit ein Werkzeug, um den Energieverbrauch langfristig zu kontrollieren und darüber

hinaus Einsparmaßnahmen vorzubereiten bzw. nach der Durchführung deren Wirksamkeit zu überprüfen. Die geltenden Verbräuche und Kosten wurden vorwiegend aus vorliegenden Abrechnungen, zum Teil aus Zählerablesungen gewonnen. Mit dem vorliegenden Energiebericht sollen folgende Ziele verfolgt werden:

1. Erarbeitung eines einheitlichen Informations- und Kontrollinstruments für die Verwaltung
2. Übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung und Bewertung von Verbräuchen, Verbrauchskosten und verbrauchsbedingten Umweltauswirkungen (Emissionen)
3. Darstellung der Schwachstellen im Gebäudebestand
4. Ableitung von Verbesserungen im organisatorischen und investiven Bereich.

Der Bericht erfasst die Verbräuche aller einbezogenen kommunalen Gebäude und Einrichtungen (Objekte). Er gibt einen Überblick über den Verbrauch der Energieträger (z. B. Strom, Erdgas etc.), unterschieden zwischen der jeweiligen Verwendung („Licht“ + „Kraft“ und „Wärme“) und die dadurch entstandenen Energiekosten. Durch den Vergleich des aktuellen Berichtsjahres mit dem Vor- bzw. dem Basisjahr wird die Entwicklung des Energieverbrauchs dokumentiert. Damit liegt eine gute Datengrundlage vor, um Entscheidungen über notwendige Einsparmaßnahmen zu treffen bzw. deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Der Gemeinderat nahm den Energiebericht zur Kenntnis.

TOP 11: Grundsatzbeschluss über die Gebäudeart des geplanten Naturkindergartens

Der erste Naturkindergarten entstand vor circa 60 Jahren in Dänemark. Die Grundidee stammte von Ella Flatau aus Sollerod. Gemeinsam mit einer Elterninitiative gründete sie in den 1950er-Jahren den ersten dänischen Waldkindergarten. Erst in den 1990er-Jahren hielt dieses Konzept auch in Deutschland Einzug. 1993 wurde in Flensburg der erste offizielle Waldkindergarten gegründet und im Jahr 1994 entstand der erste Waldkindergarten in Baden-Württemberg. Bis Anfang 2016 existierten bundesweit über 200 Naturkindergärten – zum Teil mehrgruppig. Dass auch in Denkingen ein Naturkindergarten entstehen soll, ist beschlossener Konsens. Dieser wird die Angebotspalette der Kindertageseinrichtungen in Denkingen erweitern und ist angesichts des Bedarfs an Betreuungsplätzen ein unverzichtbarer Baustein der Kinderbetreuung vor Ort. Daher geht es im Folgenden nicht mehr um die Frage des „Obs“, sondern vielmehr des „Wies“.

Sachstand

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2023 berichtete der Vorsitzende zum Zwischenstand der Umsetzung des Waldkindergartens. Nach einem Vororttermin zur Besichtigung des Waldkindergartens der Gemeinde Aldingen wurde ein Angebot einer regionalen Firma für Schäfer- und Zirkuswagenbau eingeholt, das sich auf rund 135.000 € beläuft. Allerdings würde die Fertigstellung des Auftrages durch die Fachfirma ca. ein Jahr nach Auftragsvergabe dauern, was angesichts des dringenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen kontraproduktiv wäre. Vor diesem Hintergrund haben wir uns weiterführende Gedanken für ein realisierbares Konzept gemacht und als Alternative eine sog. Wetterschutzhütte in Betracht gezogen. Eine solche wurde bisher auch in umliegenden Gemeinden zum Zweck der Kinderbetreuung umgesetzt, beispielsweise im Rahmen des städtischen Natur- und Waldkindergartens „Waldkäferle“ in Spaichingen. Daher wäre es möglich auch in Denkingen von dort gemachten Erfahrungswerten zu profitieren. Wir haben in Abstimmung mit der Leitung der Kinderburg zwei Erzieherinnen gewinnen können, die an der Planung beteiligt werden. Weiter stehen wir im Austausch mit einer fachkundigen Mitbürgerin, die selbst Erzieherin ist und konzeptionelle Erfahrungen mit Naturkindergärten vorweisen kann.

Voraussichtliche Kosten

Erste Kostenschätzungen belaufen sich auf ca. 160.000 € - 180.000 €. In Anbetracht der sich aber stetig weiterentwickelnden Anforderungen (siehe Abschnitt „Betriebserlaubnis“) dürften die tatsächlichen Kosten des Angebots aber höher liegen. Hier müssen wir zunächst die konkrete Planung abwarten. Hinzu kommen die Kosten für die Erschließung. Hier rechnen wir mit ca. 300 € je Meter (Strom, Wasser, Abwasser). Für den vorgesehenen Standort in der Klippenstraße müssten ca. 180 Meter erschlossen werden, was einen kalkulatorischen zusätzlichen finanziellen Aufwand in Höhe von ca. 54.000 € nach sich zieht. Nichtsdestotrotz ist der Naturkindergarten auch aus finanzieller Sicht deutlich günstiger als eine konventionelle Einrichtung. Als Faustregel gilt hier: ca. 1 Mio. € je Gruppe, was vorliegend ohne Zuschüsse nicht zu bewerkstelligen ist und die mittelfristige Haushaltsplanung durch die erforderlichen Abschreibungen über Gebühr belasten würde.

Formen des Naturkindergartens

Ein Naturkindergarten benötigt eine umfassende naturpädagogische Konzeption und die Kinder befinden sich täglich und den überwiegenden Teil des Tages im Freien. Eine Kindergartengruppe, die konzeptionell verankert einige Zeit des Tages in der Natur verbringt, ist somit noch keine Naturkindergartengruppe.

Der klassische Naturkindergarten

Die Gruppe trifft sich mit den Fach- und Betreuungskräften täglich zu jeder Jahreszeit und bei allen Witterungsverhältnissen in der freien Natur. Sie verfügt über einen beheizbaren Stützpunkt (Hütte, Bauwagen o. ä.) in der die Kinder bei schwierigen Wetterbedingungen Schutz finden und Materialien, Geräte und Ersatzkleidung aufbewahren können. Die Kinder sind in der Regel im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und die Gruppe umfasst maximal 20 Kinder. Die Betreuungszeit variiert zwischen vier Stunden (als Halbtagskindergarten/ HT) bis zu sechs und sieben Stunden (Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten/VÖ). In den letzten Jahren sind auch Naturkindergärten mit Ganztagsöffnungszeit bis beispielsweise acht Stunden entstanden.

Der integrierte Naturkindergarten

Die Naturkindergartengruppe ist einer Kindertageseinrichtung mit Gebäude angeschlossen, das heißt, die Kinder haben ihren festen Standort in einem zusätzlich zur Verfügung stehenden Raum in der Einrichtung und gehen von dort aus täglich zu einer abgestimmten Uhrzeit für mehrere Stunden in die Natur, um danach wieder in die Einrichtung zurückzukehren. Der Aufenthalt im Freien nimmt einen überwiegenden Anteil der täglichen Öffnungszeit in Anspruch.

Betriebserlaubnis

Fakt ist, dass – wie bei einer konventionellen Kindertageseinrichtung – auch ein Naturkindergarten eine Betriebserlaubnis i. S. d. § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfordert, die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtlichem Träger der Jugendhilfe erteilt wird. Aufgrund des Schutzes des Kindeswohles werden hier hohe Anforderungen an den Träger der Einrichtung gestellt:

In der Regel steht einem Naturkindergarten ein beheizbarer Bauwagen oder eine beheizbare Schutzhütte zur Verfügung. Diese müssen die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Betreuungspersonen erfüllen. Hier sind die Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg beziehungsweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. Außerdem sind die baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorgaben zu erfüllen. Weiter müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- Gruppengröße bei den Betriebsformen (HAT, RG, VÖ, GT) mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von maximal 20 Kindern; personelle Besetzung (HT,

RG, VÖ): Zwei Fachkräfte nach KiTaVO und als Empfehlung eine weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit Bei Ganztagesbetreuung (GT) ist diese weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit zwingend erforderlich o d e r

- Eine Gruppengröße bei der Aufnahme von inklusiven oder zweijährigen Kindern von maximal 15 Kindern, davon maximal fünf Zweijährige bei einer Betreuungszeit bis sieben Stunden (VÖ) täglich; ungestörte Schlafmöglichkeiten für die Zweijährigen Personelle Besetzung: zwei Fachkräfte nach KiTaVO und eine weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit
- Eine schriftliche pädagogische Konzeption über Zielsetzung, Förderung der Kinder, Tagesablauf, Naturaktivitäten, Ersatzprogramm für extrem schlechte Wetterlagen
- Ein fest umgrenztes Naturgebiet mit Nutzungsberechtigung durch den Eigentümer und die Angabe der zuständigen Forst- beziehungsweise Naturschutzbehörde
- Eine beheizbare Schutzhütte oder ein beheizbarer Bauwagen mit den entsprechenden baurechtlichen und feuerpolizeilichen Genehmigungen Bei Ganztagsbetreuung zusätzlich Sanitäreinrichtung, warmes Mittagessen und ungestörte Schlafmöglichkeiten in einer beheizbaren Schutzhütte oder einem beheizbaren Bauwagen
- Abklärung von gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen und Einhaltung von Hygienemaßnahmen mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt, zum Beispiel Impfungen, Zeckenschutz, Giftpflanzen, Beseitigung von Fäkalien, Händereinigung
- Bezüglich der sanitären Einrichtungen sei an dieser Stelle auf den Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung des Landesgesundheitsamtes BadenWürttemberg verwiesen
- Laufende Kontakte und Absprachen mit der Forstverwaltung oder dem Grundstückseigentümer wegen möglicher Gefahren, zum Beispiel Eichenprozessionsspinner, Astbruch nach Stürmen, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes auf Grund der Witterungseinflüsse
- Kontaktaufnahme mit eventuell weiteren zuständigen Ämtern, zum Beispiel Amt für Umweltschutz, Veterinäramt (Essensversorgung, Tierhaltung)
- Das Vorliegen einer Kindergartenordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Naturkindergartens, zum Beispiel Elterninformation und Zustimmung zu erhöhten Unfallrisiken
- Klare Beschreibung über den Umfang der Aufsichtspflicht in der Natur
- Eindeutige Vorgaben über Treffpunkt, Beginn, Ende, Abholort, Vertretungsregelungen, eventuelle Mitwirkung der Eltern
- Zweckmäßige Kleidung für die Kinder je nach Wetterlage und Jahreszeit (Zwiebelprinzip), Wechselkleidung, festes Schuhwerk, Rucksack, Sitzunterlage (kleine Isomatte), geeignetes Vesper, kleines Handtuch
- Ausrüstung für die Gruppe: Bollerwagen mit Wasserkanister, Seife, Spaten (zur Fäkalienbeseitigung), Toilettenpapier, Thermoskanne mit Getränken, Mobiltelefon für Notfallversorgung und Telefonliste mit Notrufnummern, Telefonnummern der Eltern, Erste-Hilfe- Ausrüstung, Werkzeuge wie zum Beispiel Schnitzmesser, Säge, Lupe, Bestimmungsbücher
- „Büro“ für datenschutzkonforme Besprechungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Fazit

Vor dem Hintergrund der zahlreichen und zum Teil hohen Anforderungen, die für eine Betriebserlaubnis erforderlich sind, empfehlen wir dem Gemeinderat die Errichtung einer Wetterschutzhütte zu beschließen. Diese kann bedarfsgerecht und rechtskonform geplant werden und würde hinsichtlich der Form des Kindergartens (klassisch oder integriert) eine größere Flexibilität bieten. Ein weiterer wesentlicher Vorteil im Vergleich zum Bauwagen ist die Tatsache, dass die Wetterschutzhütte modular geplant werden kann. Sobald der

Naturkindergarten seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, können das Dach und die Außenwand geöffnet und sinnvoll angebaut werden.

Anmerkungen und Fragen:

Ein Gemeinderat merkte an, dass U3 im Naturkindergarten nicht passend sei, da hier die Auflagen viel zu hoch sind. Darüber hinaus sollen die Kinderbetreuungseinrichtungen nachmittags ausgelastet werde.

Ein weiterer Gemeinderat meinte: Da der Naturkindergarten ortsnah ist, ist hier eine Erschließung auf jeden Fall möglich.

Der Vorsitzende führte aus, dass geprüft werde, ob eine Ausschreibung nötig ist.

Beschluss:

Einstimmig beschloss der Gemeinderat für den geplanten Naturkindergarten grundsätzlich den Bau einer Wetterschutzhütte. Hierfür holt die Gemeindeverwaltung unter planerischer Beteiligung von zwei Erzieherinnen zwei Vergleichsangebote regionaler Fachfirmen ein, über deren Vergabe das Gremium dann zu gegebener Zeit entscheiden werden wird.

TOP 12: Vergabe der Kanal-, Erd- und Straßenbauarbeiten zur Verlängerung des Gartenwegs

Im Herbst 2022 beschloss der Gemeinderat erstmals den Ausbau des Gartenwegs. Die Hintergründe hierzu sind vielfältig und wurden insbesondere mit der Sanierung des Gasnetzes sowie der Wasserleitung, des Ausbaus des Glasfasernetzes sowie der Zufahrt zu Wohnblock 4 im ehemaligen „Bauhofareal“ begründet. Hierzu wird auf die Vorlage GR/2022/144 verwiesen.

Überdies hat die Gemeinde nunmehr eine Pflicht zur Unterhaltung des öffentlich zugänglichen Fußwegs und eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Bauträger e²-Ettwein, den Fußweg an die Gemeindestraße anzubinden.

Auf den Ausschreibungsbeschluss, welcher der Gemeinderat in seiner Sitzung im Februar 2023 fasste, ging bei der seinerseits durchgeführten Submission lediglich ein Angebot in Höhe von 772.151,18 € ein. Daraufhin entschloss sich der Gemeinderat nach Abstimmung mit der Verwaltung und dem zuständigen Architekturbüro die Ausschreibung zurück zu nehmen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut auszuschreiben, da man sich hierdurch preisgünstigere Angebote erhoffte.

Nach den gemachten Erfahrungen, wurden für die Haushaltsplanung 2024 insgesamt 500.000 € für die Maßnahme eingeplant, nachdem man ein Jahr zuvor noch mit 346.000 € kalkuliert hatte. Auf der Einnahmenseite wurden Investitionszuschüsse des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 90.000 € in den Haushalt eingestellt, da sich der Gartenweg im Bereich des Sanierungsgebietes der Ortsmitte befindet. Im November 2023 erfolgte schließlich die erneute Ausschreibung.

Bei der Submission am 05.12.2023 gingen schlussendlich zwei Angebote ein:

Lfd Nummer	Bieter	Endbetrag	Einsparmöglichkeit	Wertungssumme
1.	Fa Walter, Trossingen-Schura	613.570,87 €	23.147,74 € durch Wiederverwendung des Verfüllmaterials	590.423,13 €
2.	Fa. Efinger Aldingen	615.229,27 €	12.304,58 € (2 % Skonto)	602.924,69 €

Die Firma Walter hat dabei ein Nebenangebot abgegeben. Dieses sieht vor, anstelle einer Verfüllung der Leitungsgräben mit Mineralgemisch, wie ausgeschrieben, den anstehenden Aushub zu verbessern und als Verfüllmaterial heranzuziehen. Die Bodenverbesserung erfolgt mit dem Bindemittel Dorosol C50/50. Dabei wird die geforderte Tragfähigkeit durch Prüfungen nachgewiesen. Es handelt sich um ein Verfahren, welches das Abfahren und Deponieren von Aushubmaterial stark reduziert.

Beschluss: Einstimmig beschloss der Gemeinderat:

Die Kanal-, Erd- und Straßenbauarbeiten zur Verlängerung des Gartenwegs werden an die Firma Efinger in Aldingen zum Preis von 602.924,69 € vergeben.

Die Verwaltung wird ermächtigt ein Nebenangebot, welches mit dem der Firma Walter vergleichbar ist, einzuholen, sodass Einsparungen ggf. möglich werden.

TOP 13: Baugesuche

Einstimmig erteilte der Gemeinderat nachfolgendem Baugesuch sein Einvernehmen:

Erhöhung bestehendes Betriebsgebäude und Einbau einer Kranbahn, Plattenweg 4, Flst.: 1585

TOP 14: Anfragen und Bekanntgaben

Der Vorsitzende berichtete, dass die Balkonkraftwerke gut angenommen werden und – bereits vor der offiziellen Antragsmöglichkeit - über 20 Anträge bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Hier sollten zur Planbarkeit der Bürgerinnen und Bürger die Richtlinien geändert werden.

Beschluss: Einstimmig beschloss der Gemeinderat, dass die Richtlinien der Gemeinde Denkingen zur Förderung steckerfertiger Balkon-Photovoltaikanlagen vom 26.09.2023 insoweit geändert werden, als eine zusätzliche Ziffer 10. eingefügt wird. Diese lautet im Wortlaut: „Da es sich bei der Förderung um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Denkingen handelt, hat der Gemeinderat am 26.09.2023 beschlossen, dass je Haushaltsjahr – vorbehaltlich der Haushaltslage – 5.000 € in den Haushalt eingestellt werden. Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Gemeindeverwaltung, d. h. mit allen in Ziffer 4. des Antragsvordruckes genannten Nachweisen, bearbeitet. Die Beschaffung des Balkonkraftwerks erfolgt daher zunächst auf vollständiges Kostenrisiko des Antragstellers. Eine vorherige Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung wird daher empfohlen.“

Der Vorsitzende berichtet weiter von einem Gebührenbescheid des Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, der an den Erben eines verstorbenen Käufers eines gewerblichen Flurstückes adressiert ist und welcher nun zur Zwangsvollstreckung ansteht.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Kosten für den Gebührenbescheid 20231051 vom 03.08.23 von der Gemeinde Denkingen getragen und zu einem späteren Zeitpunkt an einen neuen Käufer des Flurstücks weitergegeben werden.